

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3074



Bundesverband
privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

bpa - Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 65 • 24103 Kiel

Landesgeschäftsstelle
Schleswig-Holstein

Hopfenstraße 65
24103 Kiel

Telefon: +49 (431) 66947060
Telefax: +49 (431) 66947089
schleswig-holstein@bpa.de
www.bpa.de

An den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per Mail: Sozialausschuss

24. Oktober 2019

Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz) – Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1498

Sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag,

der bpa bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz) im Rahmen der Anhörung.

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) bildet mit mehr als 11.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Mehr als 580 Mitgliedseinrichtungen des bpa befinden sich in Schleswig-Holstein. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert.

Die Mitglieder des bpa tragen die Verantwortung für 335.000 Arbeitsplätze und ca. 25.000 Ausbildungsplätze (siehe www.young-propflege.de oder auch www.facebook.com/young-propflege). Das investierte Kapital liegt bei etwa 26,6 Milliarden Euro.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe- und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) hat der Bundesgesetzgeber eine umfassende Neuorientierung des Rechts der Erbringung von Leistungen für Menschen mit Behinderung vorgenommen. Am 01.01.2020 treten auch in Schleswig-Holstein umfangreiche Neuerungen in Kraft.

Das 2. Teilhabestärkungsgesetz regelt die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (Artikel 1 Nr. 1), die Finanzierung der Ausgaben der Eingliederungshilfe (Artikel 1 Nr. 2) und die notwendigen Änderungen im SGB XII-Ausführungsgesetz (Artikel 2).

Zu Artikel 1 des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 Nr. 1 – Änderung § 2 SGB IX-Ausführungsgesetz (AG-SGB IX)

Mit der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe setzt das Land seine gesetzliche Aufgabe gem. § 94 Abs. 4 SGB IX um. Das begrüßen wir. Die hier vorgesehenen Regelungen sind prinzipiell ausreichend um einerseits den gesetzlichen Auftrag aus dem SGB IX zu erfüllen und andererseits von der Verordnungsermächtigung in § 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX nicht Gebrauch machen zu müssen. Dennoch bedarf es folgender Klarstellungen:

Artikel 1 Nr. 1 – Änderung § 2 Abs. 1 (AG-SGB IX)

Die paritätische Besetzung mit jeweils 6 VertreterInnen der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer und der Menschen mit Behinderung ist sachgerecht.

Die Formulierung für die Entsendung der VertreterInnen der Träger der Eingliederungshilfe ist nicht eindeutig. Die Formulierung in Satz 3 ist dahingehend zu ändern, dass die Träger nach § 1 Abs. 1 AG-SGB IX auch in den Fällen, in denen sie von der Bevollmächtigung ihrer kommunalen Spitzenverbänden absehen, nur bis zu vier VertreterInnen entsenden können.

Für die Entsendung der VertreterInnen der Leistungserbringer ist eine Formulierung aufzunehmen, dass bei der Entsendung die Trägervielfalt zu beachten ist. Im Besonderen ist die Beteiligung von privat-gewerblichen Leistungsanbietern in der Arbeitsgemeinschaft explizit vorzusehen um die zunehmende Bedeutung privat-gewerblicher Anbieter auch im Bereich der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen.

Artikel 1 Nr. 1 – Änderung § 2 Absatz 4 SGB IX-Ausführungsgesetz

Der bpa kritisiert, dass die Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft an den Beratungen und Beschlüssen des Steuerungskreises nur aus einem schriftlichem Stellungnahme- und Initiativrecht besteht und keine Teilnahme an den Sitzungen des Steuerkreises festgeschrieben ist. Wir schlagen daher eine Erweiterung der in § 3 Abs. 3 AG-SGB IX definierten Mitglieder des Steuerungskreises um jeweils 1 Vertreterin der in § 2 Abs. 1 AG-SGB IX genannten Gruppen, sofern nicht bereits vertreten, vor.

Artikel 1 Nr. 2 – Anfügung §§ 7,8 SGB IX-Ausführungsgesetz

Zur Aufteilung der Finanzierung der Ausgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Land Schleswig-Holstein einerseits und den Kreisen und kreisfreien Städten andererseits verweisen wir auf die gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege am 30.08.2019 abgegebene Stellungnahme zu den Artikeln 3 und 4 des Haushaltbegleitgesetz.

Wir weisen aber darauf hin, dass mit der vorgesehen Kostenaufteilung zwischen Land und kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe eine einheitliche und vom Wohnort der Leistungsberechtigten unabhängige Leistungsgewährung nicht automatisch sichergestellt ist. Es ist Aufgabe des Landes, einer Zersplitterung der Verfahren der Bedarfsfeststellung und der Bewilligungspraxis in den Kreisen und kreisfreien Städte durch die Anwendung geeigneter Kontrollmechanismen rechtzeitig und wirksam entgegenzuwirken.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Steinbuck', written in a cursive style.

Mathias Steinbuck
(Vorsitzender der Landesgruppe)